



Beitragsordnung des DSC 1898 e.V.

1. Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 10 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
2. Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung soll so festgelegt werden, dass die Abteilungen in der Lage sind, ihre Abteilungsbeiträge gemäß nachfolgender Ziffer ggf. anzupassen.
3. Die Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss ihrer Abteilungsversammlungen zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeiträge) erheben. Eine Änderung der Beitragshöhe kann nur zu Beginn eines jeden Quartals erfolgen. Diese sind Bestandteil der Haushaltspläne der Abteilungen. Sie sind gemeinsam mit dem Grundbeitrag zu entrichten.

Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammen. Eine Erhöhung des Grundbeitrags führt nicht zwingend zu einer Erhöhung des vom Mitglied zu zahlenden Gesamtbeitrags, sondern wird aus dem Abteilungsbeitrag finanziert und verringert diesen im Umfang der jeweils beschlossenen Erhöhung. Den Abteilungen steht es frei, zum Ausgleich der Verringerung den Abteilungsbeitrag anzupassen.

4. In besonderen Fällen können Anträge auf Ermäßigung des Abteilungsbeitrages an die Abteilungsleitung gerichtet werden.
5. Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Die Aufnahmegebühr entfällt bei einem Abteilungswechsel. Bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft im Zeitraum von 3 Monaten innerhalb einer Abteilung erhöht sich die Aufnahmegebühr um 100 Prozent.
6. Für die Ausstellung eines Ersatz-Mitgliedsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR erhoben.
7. Im Grundbeitrag sind die Mitgliedsbeiträge an den Landessportbund Sachsen und Stadtsportbund Dresden e.V. einschließlich der Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.

8. Die Beiträge werden monatlich berechnet und per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt per SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren bei
 - jährlicher Zahlungsweise am 01.02.;
 - halbjährlicher Zahlungsweise am 01.02. und 01.08.;
 - vierteljährlicher Zahlungsweise am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.des Jahres. Fallen diese Termine auf einen Feiertag bzw. ein Wochenende, wird der SEPA-Lastschriftauftrag am darauffolgenden ersten Arbeitstag ausgeführt. Rücklastschriftgebühren, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, werden diesem Mitglied zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 2,00 EUR belastet.

In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung durch Überweisung auf das Mitgliedsbeitragskonto des Vereines erfolgen. Hierzu erhält das Mitglied eine Rechnung über die fälligen Beiträge laut vereinbarter Zahlungsweise. Je Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 EUR erhoben. Dies gilt auch, wenn der Verein bei wiederholten Rücklastschriften bzw. Widerspruch der SEPA-Lastschriftmandate Rechnung legen muss.
9. Anschriften, Namens- und Kontenänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Alle Ermäßigungsberechtigten müssen bei Aufnahme die entsprechende Bescheinigung beifügen und den Nachweis (mind. 1x jährlich bzw. vor Ablauf des Ermäßigungszeitraumes) in der DSC-Geschäftsstelle regelmäßig vorlegen, ansonsten wird der Beitrag angepasst. Ermäßigungen werden ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gewährt.
10. Bestehen Zahlungsrückstände, ist der Verein berechtigt, für einfache Mahnschreiben ohne Nachweisführung eine Mahngebühr von 4,00 EUR zu berechnen. Gemäß § 11 Ziffer 3 der Satzung kann bei Zahlungsverzug der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.
11. Es können neben den Beiträgen Sonderumlagen erhoben werden.
12. Den Mitgliedern ist die Beitragsordnung auszuhändigen. Bei Neuaufnahme ist über die Beitragsmodalitäten des Vereins zu informieren.
13. Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 27.11.2015 in Kraft. Im Verein oder seinen Abteilungen bestehende, hiervon abweichende, Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.